

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 142

31. Mai 2007

Inhalt:

6 Seiten

Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Mitglieder der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Drittmittelsatzung)*

Der Akademische Senat hat am 18. April 2007 gem. § 40 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i.V.m. § 7 Zif. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 126) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, die Projekte oder Forschungs- und künstlerische Entwicklungsvorhaben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchführen, die ganz oder zum Teil aus Mitteln Dritter finanziert werden. Sie gilt für die Einwerbung, Verwaltung und die Verwendung der Drittmittel.

Mustervereinbarungen werden durch die Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- (1) Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Ihre Einwerbung, Verwaltung und Verwendung gehört zu den Dienstaufgaben der hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Drittmittelforschung bzw. entsprechende künstlerische Entwicklungsvorhaben werden von Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben für Vorhaben durchgeführt, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden. Sie erfolgt aufgrund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen. Die Zuwendungen können der Förderung von Forschung und Lehre oder anderen Zwecken im Rahmen der Aufgaben der Hochschule dienen.

Forschungsaufträge bzw. Aufträge für künstlerische Entwicklungsvorhaben sind gegenseitige Verträge zwischen dem Drittmittelgeber und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind etwa Gutachten und Designergebnisse.

* Bestätigt durch SenBildWiss IV A 2 vom 31.05.2007

§ 3 - Grundsätze

- (1) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist aufgrund des § 40 BerlHG erlaubt, soweit sich der Drittmittelgeber und der Drittmittelnehmer (Vertragspartner) im Rahmen des vom Gesetz verfolgten Zweckes bewegen und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule erfolgt. Um schon den Anschein einer solchen Sachwidrigkeit zu vermeiden, müssen die Vertragspartner das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind berechtigt, Vorhaben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden, in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, ist die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule zulässig.
- (3) Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung zwischen der Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften. Zuwendungen an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen.
- (4) Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung der rechtlichen und der tatsächlichen Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern und dem Dienstherrn.
- (5) Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Gegenleistungen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
- (6) Die Hochschule unterliegt grundsätzlich nicht der Steuerpflicht. Die Förderung von Studienprojekten ist keine gewerbliche Tätigkeit; deshalb ist bei der Zuwendung keine Mehrwertsteuer auszuweisen.
- (7) Forschungsaufträge und Aufträge zu künstlerischen Entwicklungsvorhaben, die nicht im Rahmen der Dienstaufgaben durchgeführt werden, können nach Maßgabe der Hochschulnebenberufungsverordnung als Nebenberufung übernommen werden. Die vorgenannten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung der Hochschulnebenberufungsverordnung in gleicher Weise.

2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

§ 4 - Öffentliche Drittmittel

- (1) Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Forschungs- und Entwicklungsaufträge öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen, sowie Drittmittel, die direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen. Andere Einrichtungen und Unternehmen sind den öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen gleichzustellen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen und die Vergabe von Drittmitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgen.
- (2) Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung öffentlicher Drittmittel berechtigt. Anträge an Drittmittelgeber sind der Rektorin bzw. dem Rektor zur Unterschrift zuzuleiten. Der Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist der Rektorin bzw. dem Rektor zuzuleiten. Diese/r erklärt die Annahme der Mittel. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder mit Auflagen akzeptiert werden bei einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule, einer drohenden Beeinträchtigung sonstiger Dienstaufgaben oder bei einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgelasten.

§ 5 - Private Drittmittel

- (1) Drittmittel Privater sind alle einseitigen Zuwendungen sowie Forschungsaufträge, die nicht von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen vergeben werden. Mitglieder der Hochschule sind zur Einwerbung privater Drittmittel berechtigt.
- (2) Das Hochschulmitglied hat die Rektorin bzw. den Rektor oder von ihr bzw. ihm beauftragte Hochschul-lererinnen bzw. Hochschullehrer über die beabsichtigte Einwerbung von Drittmitteln rechtzeitig zu informieren. Das Angebot des Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist unverzüglich vom Hochschul-mitglied an die Rektorin bzw. den Rektor weiterzuleiten. Es muss den Namen und die Anschrift des Drittmittelgebers, die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, eine Erklärung über entstehende Folgekosten sowie eine Erklärung enthalten, ob - ggf. in welcher Form - das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers betreffen, mitwirkt.
- (3) Die Hochschulleitung kann im Einzelfall zusätzliche ergänzende Erklärungen über die rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen des Mitglieds zum Drittmittelgeber verlangen.
- (4) Die Annahme der Mittel wird Dritten gegenüber ausschließlich durch die Rektorin bzw. den Rektor oder einer/einem von ihr/ihm beauftragten Professorin/Professor/erklärt.
- (5) § 4 Absatz 2 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Das Hochschulmitglied bedarf einer ausdrücklichen Bevollmächtigung, um die Hochschule wirksam vertraglich zu verpflichten.
- (6) Bei Beschaffungsentscheidungen der Hochschule ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung und eine Freihändige Vergabe sind schriftlich dar-zulegen, der Steuerungsgruppe zuzuleiten und vom ServiceCenter Haushalt zu bestätigen. Hochschulmitglieder, für die eine Teilnahme an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfs-beschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOL/A) führen, muss ein objektivierbares Verfahren stattfinden, das heißt, von der Vergabestelle sind in der Regel zusätzliche Fachgutachter oder Experten am Beschaffungsvorgang zu beteiligen.

- (7) Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzu-wendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10 b Einkommensteuergesetz). Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrages erbracht werden, darf dem Auftraggeber die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

§ 6 - Spenden

- (1) Spenden im Sinne der Verordnung sind Zuwendungen an die Hochschule, die wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.
- (2) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern ausschließlich per Überweisung erfolgen.
1. (3) Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist von der Hochschule dem Drittmittelgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Spendenbescheinigung über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 - Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zwecke erfolgen, unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater (§ 5) gelten entsprechend.

3. Abschnitt: Verwaltung der Drittmittel

§ 8 - Verwaltung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind bei den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln auszuweisen und ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Grundsätze nicht vorliegt.
- (2) Die Drittmittel und die aus Drittmitteln fließenden Einnahmen sind entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung nach den Bestimmungen der LHO zu verwalten. Der Drittmittelnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistungen von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Daher sind gegebenenfalls rechtzeitig Abschlagszahlungen vom Drittmittelgeber anzufordern.
- (3) Soll ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojektes zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Rektor/die Rektorin.
- (4) Das Hochschulmitglied hat die Drittmittel in diesem Falle im eigenen Namen zu verwalten (Privatkontenverfahren). Die Auszahlungen, die Mittelüberwachung und die Vorlage der Verwendungsnachweise müssen vom Hochschulmitglied selbst durchgeführt werden. Dieses ist für die Einhaltung der Zweckbestimmung ausschließlich persönlich dem Drittmittelgeber gegenüber verantwortlich. Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein, dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt.
- (5) Auch diese Form der Forschung mit Mitteln Dritter ist Wahrnehmung von Dienstaufgaben.
- (6) Fördervereine können Drittmittelgeber sein. Soweit sie (oder ähnliche Vereinigungen) Drittmittel oder sonstige Zuwendungen bereitstellen, gelten diese Verwaltungsvorschriften uneingeschränkt.

Wenn Fördervereine die Verwaltung von Drittmitteln für Hochschulmitglieder vornehmen, ist auf eine klare Trennung zwischen Annahme und Verwaltung von Mitteln zu achten. Eine Verwaltung von Drittmitteln in einem Privatkontenverfahren durch den Verein liegt vor, wenn der Verein im eigenen Namen Mittel für bestimmte Vorhaben der Hochschule verwaltet oder Leistungen zugunsten von Hochschulmitgliedern gewährt und die Hochschule die Zustimmung zur Verwaltung von Drittmitteln durch den Förderverein erteilt hat. Die Zustimmung setzt voraus, dass zwischen Förderverein und Rechnungshof insoweit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vereinbart ist. Das Hochschulmitglied hat sich das Handeln eines mit der Drittmittelverwaltung beauftragten Vereins wie eigenes Handeln zurechnen zu lassen.

§ 9 - Personal

- (1) In den Fällen, in denen Drittmittelvorhaben finanziell über den Hochschulhaushalt abgewickelt werden, darf aus diesen Mitteln vergütetes Personal nur als Personal der Hochschule im Angestelltenverhältnis bzw. als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. Mit hauptberuflich tätigem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind befristete Arbeitsverträge unter Beachtung der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Regelungen abzuschließen. Der Abschluss der Verträge obliegt der Hochschulverwaltung.
- (2) Die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder studentischer Hilfskräfte, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, setzt voraus, dass die Personen von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt (Projektleiterin/Projektleiter) vorgeschlagen wurden. Soweit die allgemeinen

für die Hochschule geltenden Einstellungsvoraussetzungen vorliegen, ist dem Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters zu folgen.

- (3) Die Einstellungsvorschläge der Projektleiterin bzw. des Projektleiters sind der Rektorin bzw. dem Rektor spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn des Arbeitsverhältnisses über das zuständige Sekretariat der Hochschule mit den erforderlichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 10 - Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber und unter den von diesem gesetzten Bedingungen in das Eigentum der Hochschule über. Ab einem Wert von 409,-- EUR sind sie zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

§ 11 - Versicherung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet, darüber hinaus dann, wenn der Versicherungsbeitrag aus privaten, verfügbaren Drittmitteln entrichtet werden kann. Bei privaten Forschungsaufträgen können Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

4. Abschnitt: Verwendung von Drittmitteln

§ 12 - Verwendung

Die Mittel sind vorrangig nach dem vom Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Es sind insbesondere die in § 3 genannten Grundsätze, die LHO und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

§ 13 - Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

- (1) Zulässiger Verwendungszweck im Sinne des § 9 kann eine Übernahme der mit der Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen verbundenen Kosten sein. Die Vermittlung und die Verbreitung von damit verbundenem Wissen und praktischen Erfahrungen ist Dienstaufgabe.
- (2) Bei einer aktiven Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Referate, Moderationen, Präsentationen etc.) kommt die Übernahme angemessener Reisekosten zum/vom Veranstaltungsort, von Tagegeldern, Übernachtungskosten, Kongressgebühren sowie die Übernahme eines Vortragshonorars oder sonstiger geldwerter Vorteile durch den Dritten als zulässiger Verwendungszweck in Betracht. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden.
- (3) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine angemessene Kostenübernahme oder die Gewährung von Sachleistungen durch den Dritten zulässig, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung liegen.
- (4) Die gleichen Grundsätze gelten für Weiterbildungs- und Instruktionsveranstaltungen, die vom Drittmittelgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgerichtet werden.
- (5) Die Übernahme von Kosten für Bewirtungen durch den Drittmittelgeber ist nur dann unbedenklich, soweit diese einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten, daher sozial üblich sind und von untergeordneter Bedeutung bleiben. Dasselbe gilt für Begleit- und Rahmenprogramme. Die Finanzierung ist überdies auf den für die Veranstaltung zwingend notwendigen Zeitraum beschränkt. Die Finanzierung darf sich nicht auf die Zuwendung privater Vorteile (z.B. Kostenübernahme für private Begleitpersonen) erstrecken.

5. Abschnitt: Abschluss von Drittmittelprojekten

§ 14 – Abrechnung / Schlussbericht

- (1) Die Form des mit dem Abschluss eines Vorhabens zu erstellenden Verwendungsnachweis richtet sich nach den Bestimmungen des Geldgebers bzw. den im Vertrag getroffenen Festlegungen. Bei mit Mitteln der EU und des Landes geförderten Vorhaben besteht der Verwendungsnachweis in der Regel aus einem Sachbericht und einem Nachweis der Verwendung der finanziellen Mittel.
- (2) Für die Erstellung des Sachberichts ist die Projektleiterin bzw. der Projektleiter zuständig. Den rechnerischen Nachweis erstellt in der Regel das ServiceCenter Haushalt unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerungsgruppe der Hochschule. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung hierfür alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 - Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse bzw. die Ergebnisse von künstlerischen Entwicklungsvorhaben sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule gemäß § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen. Sofern sich die Ergebnisse nicht zu einer Veröffentlichung eignen, ist zumindest im Newsletter der Hochschule auf das Drittmittelvorhaben hinzuweisen. Die Bedingungen des Fördermittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelvorhaben erarbeitet wurden, ist in geeigneter Form auf die zuteil gewordene Unterstützung durch den Fördermittelgeber und die Hochschule hinzuweisen.

6 . Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16 - Fortgeltung bestehenden Rechts

Bestehende Verordnungen, Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 17 – Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Mitglieder der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Drittmittelrichtlinien) vom 17. April 2002 (Mitteilungsblatt Nr. 93) außer Kraft.